

vom 9. Dezember 2009

Aufhebung der Verbrennungsverordnung

Ab 2010 müssen Gartenabfälle verwertet bzw. entsorgt werden

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat zum 1. Januar 2010 die Aufhebung der „Verordnung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt vom 13. August 2008“ beschlossen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist daher ab kommendem Jahr grundsätzlich untersagt.

In Vorbereitung des Beschlusses hatte es umfangreiche Abstimmungen mit dem Stadtverband der Gartenfreunde, den Ortschaftsräten und den Stadträten im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt gegeben. Die bisherige Praxis des Verbrennens von Baum- und Strauchschnitt hatte zu erheblichen Beschwerden von Anwohnern geführt. Städtische Kontrollen vor Ort ergaben immer wieder Verstöße gegen die Verbrennungsverordnung, so wurden u. a. Laub, Schilf, Koniferen- und Grünschnitt verbrannt.

Das Verbrennen von organischen Gartenabfällen führt zu einer erhöhten Feinstaubbelastung. Das vom Landesamt für Umweltschutz betriebene Luftüberwachungssystem lieferte in den vergangenen Jahren immer wieder deutliche Hinweise darauf, dass zwischen Gartenabfallverbrennung und schlechter Luftqualität durch hohe Partikel- (PM₁₀) Immissionen ein enger Zusammenhang besteht.

Das Kreislaufwirtschafts- und das Abfallgesetz fordern in erster Linie, Abfälle zu verwerten. Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind grundsätzlich zu verwerten, wobei die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. Das heißt, dass Abfälle durch Verrotten, Untergraben oder Eigenkompostierung entsorgt und verwertet werden können. Hinweise zum Kompostieren gibt es im Umweltamt und im Internet unter www.dessau-rosslau.de (siehe „Umwelt“). Für alle Haushalte und gewerbliche Unternehmen in Dessau-Roßlau besteht die Möglichkeit, sich aller 14 Tage einer Biotonne (120 oder 240 Liter) zu bedienen.

Für Eigentümer von Hausgärten besteht in Zukunft (im Januar, Februar und Dezember) die Möglichkeit, nicht in die Biotonne passenden Baum- und Strauchschnitt am Entsorgungstag in Kleinmengen, ohne Zuzahlung, handlich gebündelt neben die Biotonne zu legen. Die Bündelgrößen dürfen bis 1,20 Meter in der Länge und 40 Zentimeter im Durchmesser betragen. Pro Abholtermin kann max. ein Bündel pro Biotonne dazugelegt werden. Gehölzschnitt bis zu einer Länge von 40 Zentimetern gehört in die Biotonne. Außerdem kann Baum- und Strauchschnitt im o. g. Zeitraum von den Bürgern kostenlos an der Abfallentsorgungsanlage (ehemals Deponie) in der Kochstedter Kreisstraße angeliefert werden.

Für die Kleingartenanlagen wird angeboten, nach Anmeldung beim Eigenbetrieb Stadtpflege auf einem zentralen Platz in der Anlage Baum- und Strauchschnitt durch einen großen Schredder des Eigenbetriebes zu zerkleinern. Eine zweite Möglichkeit für Gartensparten ist die Nutzung leerstehender Gärten als gemeinsamen zentralen Kompostplatz. Diese Entsorgungsmöglichkeit muss jede Gartensparte selber organisieren.

Da es mit diesen Regelungen ausreichende Verwertungsmöglichkeiten in Dessau-Roßlau gibt und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit somit vermieden werden kann, wurde die Verbrennungsverordnung aufgehoben. Ausnahmen gelten bei der Bekämpfung bestimmter Pflanzenkrankheiten (z. B. Feuerbrand oder Himbeerrutenkrankheit). Hier sind Anträge auf Verbrennung schriftlich beim Umweltamt einzureichen.